# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 58.



**(Nr. 12916.) Verordnung zur Ausführung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697). Vom 22. November 1924.**

Zur Ausführung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird folgendes bestimmt:

### I. Spruchstellen.

§ 1.

Sind die Aktien der in Betracht kommenden Gattungen zum Handel an mehreren staatlich anerkannten Börsen zugelassen, die sämtlich in Preußen liegen, und hat die Gesellschaft ihren Sitz nicht im Ortsgebiet einer dieser Börsen, so ist für alle unter § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen fallenden Angelegenheiten die zuerst angerufene Spruchstelle ausschließlich zuständig, in deren Bezirk sich eine dieser Börsen befindet; besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welche von mehreren angerufenen Spruchstellen zuerst angerufen ist, so bestimmt der Justizminister die zuständige Spruchstelle.

§ 2.

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß der Hilfsrichter für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestellt.

(2) Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 1924 gilt als erstes Geschäftsjahr.

(3) Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters wird ein zeitweiliger Vertreter bestimmt.

§ 3.

Die Industrie- und Handelskammern haben unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören und, falls ihr Bezirk zu den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte gehört, den Präsidenten der beteiligten Oberlandesgerichte Beisitzer für die Spruchstellen durch Einreichung von Listen vorzuschlagen. Bei den Vorschlägen sind die Mitglieder der Zulassungsstellen (§ 36 des Börsengesetzes) derjenigen Börsen, die ihren Sitz im Bezirke des Oberlandesgerichts haben, besonders zu berücksichtigen und in der Vorschlagsliste kenntlich zu machen.

§ 4.

Bei jeder Spruchstelle ist ein Verzeichnis der im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemachten Anrufungen (§ 8 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen) zu führen.



Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1924.

## II. Kostenwesen.

§ 5.

Für das Verfahren vor der Spruchstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 6.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Spruchstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 7.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Spruchstelle die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 14 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) entsprechend zur Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Gebühr auch diejenigen haften, welche sich der Anrufung angeschlossen haben (§ 9 der Verordnung).

§ 8.

Die Fälligkeit, Berechnung und Einziehung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet die Spruchstelle gebührenfrei.

§ 9.

(1) Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556) bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Goldmark.

(2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107). Die den Beisitzern gemäß § 7 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen gehören nicht zu den Auslagen, welche den Beteiligten in Rechnung zu stellen sind.

(3) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gelten die §§ 29, 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) sinngemäß.

§ 10.

(1) Sobald die Anrufung bei der Spruchstelle eingeht, ist auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Spruchstelle vorzunehmenden vorläufigen Wertfestsetzung ein Gebührenvorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr von dem Antragsteller zu erheben. Bevor der Gebührenvorschuß gezahlt ist, soll die Spruchstelle nicht in Tätigkeit treten.

(2) Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden. Die Spruchstelle kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen erforderten Vorschusses abhängig machen.

§ 11.

(1) Für das Verfahren vor der Spruchstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen werden zwanzig Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr deckt auch gleichzeitig die Beurkundung eines Vergleichs.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Spruchstelle getroffen, so wird außerdem die volle Gebühr erhoben.

(3) Wird die Anrufung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Bekanntmachung der Anrufung der Spruchstelle (§ 8 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen) gilt in diesem Sinne nicht als ein gebührenpflichtiger Akt.

Berlin, den 22. November 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Siering.

---

**(Nr. 12917.) Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 für die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel. Vom 31. Oktober 1924.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Die §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 treten für die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel am 1. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1924.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage:
Kaestner.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage:
du Mesnil.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

gung des ... abe wertbeständiger Pfandbriefe für die Stadtschaft der Provinz Hannover durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 43 S. 188, ausgegeben am 25. Oktober 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung und der Ordnung über Ausgabe, Verzinsung und Tilgung von Goldschuldverschreibungen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 38 S. 388, ausgegeben am 13. September 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, für den Bau einer Hochspannungsleitung von Frimmersdorf nach Rheydt durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 245, ausgegeben am 11. Oktober 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(a) Wird die Werbung zurückgenommen, [illegible] Akt stattgefunden hat, so [illegible] Gebühr erhoben. [illegible] der Kosten [illegible] nicht [illegible]

Berlin, den 22. November 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. [illegible]

(Nr. 13027.) Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 17. Oktober 1924 für die evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel. Vom 31. Oktober 1924.

Auf Grund des § [illegible] des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 17. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 647) wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Die §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 17. Oktober 1924 treten für die evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel am 1. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1924.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Der Preußische Finanzminister.

[illegible]

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juli 1924 über [illegible] durch das Amtsblatt [illegible] S. 183, ausgegeben am 25. Oktober 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1924 über [illegible] durch das Amtsblatt [illegible] Nr. 38 S. 385, ausgegeben am 13. September 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1924 über [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 245, ausgegeben am 11. Oktober 1924.

[illegible] — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei. [illegible]